



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tessa Ganserer, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Haushaltsplan 2021;**

**hier: Sonderfinanzierung für kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs streichen und einsparen (Kap. 13 03 Tit. 883 05)**

er Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 03 Tit. 883 05 wird die Verpflichtungsermächtigung 2021 um 90,0 Mio. Euro auf 6,8 Mio. Euro gekürzt.

Die Erläuterung zu 13 03/883 05 lautet:

Die Mittel sollen für Lärmschutzmaßnahmen an der A 73 und deren Fortsetzung als Kreisstraße N 4 zwischen der AS Nürnberg/Fürth und der Ein-/Ausfahrt Rothenburger Straße verausgabt werden.

### **Begründung:**

Die vorgesehene Sonderfinanzierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen das Bayerische Klimaschutzgesetz, insbesondere zu nennen sind Art. 1, Art. 2 und Art. 6. Der Verkehrssektor trägt wesentlich zu den klimaschädlichen Emissionen bei. Ein Kapazitätsausbau ist das Gegenteil von der gesetzlich niedergelegten Handlungsanweisung des Art. 1 Satz 3.

Die vorgesehene Sonderfinanzierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) (Anl. 3 zu Art. 44 Haushaltsordnung – BayHO) Abschnitt 1.2: „Zuwendungen zu Investitionen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuwendungsempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.“ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nürnberg ist ausgereizt. Für das Haushaltsjahr 2021 werden zusätzliche 200 Mio. Euro Neuschulden aufgenommen; der Gesamtschuldenstand beläuft sich damit auf 1 Mio. Euro bei einem Jahreshaushalt von 2.096 Mio. Euro. Bis zum Jahr 2024 sollen laut Mittelfristigem Investitionsplan weitere 540 Mio. Euro Neuschulden aufgenommen werden. Die Kosten für das Projekt kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs werden von der Stadt Nürnberg z. Zt. mit 660 Mio. Euro und ein möglicher Baubeginn für das Jahr 2025 mit

einer geplanten Bauzeit von zehn Jahren angegeben. Also dem Jahr, in dem die Verschuldung der Stadt Nürnberg höher sein wird als ein Jahreshaushalt.

Der Ministerrat hat 2012 eine rechtsunverbindliche Beteiligung von „bis zu 395 Mio. Euro an den Kosten“ beschlossen (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Anfrage zum Plenum von MdL Verena Osgyan am 21.10.2020). Die vorgesehene Sonderfinanzierung des Tit. 883 05 bleibt dahinter zurück. Welche Kosten die Stadt Nürnberg tragen muss wissen die Verantwortlichen selbst nicht. Selbst unter der Annahme einer wie auch immer gearteten Kostenübernahme eines Teils der Kosten durch den Freistaat Bayern muss die Stadt Nürnberg einen dreistelligen Millionen-Betrag für dieses Projekt bezahlen. Das übersteigt die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben zweifellos: Am 16. Dezember 2020 hat der Stadtrat von Nürnberg beschlossen, die Fortsetzung der Planung für ein neues Konzerthaus zu stoppen, weil: „Das bei der Stadt Nürnberg verbleibende Delta (gut 72 Mio. Euro brutto) ist in der gegenwärtigen Haushaltssituation nicht finanzierbar.“ (Beschlussvorlage 2.BM/084/2020). Daraus folgt, dass Satz 2 des Abschnitt 1.2 der VKK zwingend anzuwenden ist: Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

Die erhebliche Neuverschuldung des Freistaates Bayern im Jahr 2020 hat eine umsichtige Haushaltsführung und -planung zur Folge. Für eine Sonderfinanzierung wie diese gibt es keinen Spielraum. Zumal „ein erhebliches Interesse“ des Staates an der Erfüllung dieses bestimmten Zwecks (eines 1 800-Meter-Tunnels für eine Kreisstraße) nach Art 23 BayHO nicht erkennbar ist.